

Aufsichtspflicht

Schön, dass Du Kinder- und Jugendgruppen im Tanzclub '88 unterrichtest. Hier sind noch wichtige Hinweise zur Aufsichtspflicht.

Was versteht man unter dem juristischen Begriff Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht umfasst die persönliche Pflicht, die ein Trainer/Übungsleiter im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eingeht, für die *Vermeidung von Schäden Sorge zu tragen*:

- Aufsichtspflichtbedürftige vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen
- Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen können

Aufsichtsbedürftig sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit *erlischt* diese Aufsichtspflicht.

Ab wann kommt eine Aufsichtspflicht zustande?

Wenn Kinder an Angeboten in einem Sportverein teilnehmen, so überlassen die Eltern / Aufsichtspersonen dem Verein die Aufsichtspflicht für den *Zeitraum der Veranstaltung*. Die Aufsichtspflicht geht für die gesamte Dauer, i.d.R. auch kurz davor und danach, an den beauftragten Trainer/Übungsleiter über. Dies gilt auch dann, wenn Kinder noch kein Vereinsmitglied sind. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Trainer/Übungsleiter muss *nicht* schriftlich getätigt werden, diese kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung, i.d.R. mit dem Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle. Für Trainer/Übungsleiter ist es ratsam, rechtzeitig *vor Beginn der Sportstunde* anwesend zu sein (Empfehlung: 15 Minuten) und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende der Veranstaltung alle Kinder an die Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Gruppe. Darüber hinaus spielen eventuell persönliche Besonderheiten (z.B. Behinderung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) und die örtlichen Verhältnisse / Umgebung eine Rolle.

Als Übungsleiter(in) solltest Du

- Dich über Deine "Schützlinge" und auch eventuelle Gefahren informieren
- Gefahrenquellen vermeiden
- vor Gefahren warnen
- die Aufsicht durchführen, d.h. anwesend und aufmerksam sein.

Häufig gestellte Fragen:

Darf ich Kinder vor dem Ende der Übungsstunde nach Hause schicken?

- Generell Nein! Die Aufsichtspflicht geht über die vereinbarte Stunde.
- Am Ende der Übungsstunde gilt als Faustregel: Wer alleine kommen darf, darf auch alleine wieder gehen. Im Zweifelsfall bitte mit den Eltern absprechen.

Ein Kind wird nicht vom Sport abgeholt! Was ist zu tun?

- Als ÜL bist Du verpflichtet, das Kind den Eltern wieder zu übergeben.
- Notfalls kann das Kind Vertrauenspersonen (anderen Eltern) oder der Polizei übergeben werden. In Zweifelsfragen bitte die Vorstandschaft und die Eltern informieren, falls möglich. Bisher ist dieser Fall aber so noch nie aufgetreten.

Was ist, wenn ich mal verhindert bin oder nicht pünktlich sein kann (auch kurzfristig)?

- Der Vorstand sollte möglichst frühzeitig darüber informiert sein.
- Eine geeignete Vertrauensperson kann den ÜL vertreten. Auch darüber muss der Vorstand informiert sein.

Aufsichtspflicht

Ist es ratsam, eine schriftliche Zustimmung bei außerplanmäßigen Aktivitäten, wie z.B. bei Ausflügen, einzuholen?

- Wenn außerplanmäßige Aktivitäten das übliche Ausmaß der gewohnten Tätigkeit übersteigen und damit die Anforderungen an die Aufsichtspflicht erhöht sind, ist es ratsam, eine gesonderte schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen (z.B. für Auftritte mit weiter Anfahrt oder Übernachtung).
- Auf jeden Fall müssen Eltern und Vorstandschaft informiert sein.

Ein Kind hat sich in der Sportstunde verletzt. Was ist zu tun?

- Der Übungsleiter hat die weitere Aufsichtspflicht der anderen Kinder zu gewährleisten. „Setzt euch alle auf die Bank“
- Er hat sofort Erste Hilfe zu leisten, ggf. den Rettungsdienst in Kenntnis zu setzen.
- Bitte informiere dann auch den Vorstand und fülle eine Unfall- Schadensmeldung aus.

An wen melde ich Schadensfälle?

- An die vom Vorstand benannte(n) Person(en) (s. Datenblatt Vorstandschaft)

Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig an einen anderen Ort verlegen?

- Ja, aber die Eltern und die Vorstandschaft müssen informiert und einverstanden sein.

Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Veranstaltung die Übungsstätte geöffnet bleibt?

- Ist der nachfolgende Übungsleiter noch nicht da, ist die Übungsstätte abzuschließen.

Was mache ich mit einem defekten Sportgerät?

- Auf keinen Fall einsetzen! (z.B. fahrbare Spiegelwand, falls defekt)

Wann bin ich schadensersatzpflichtig?

Maßgeblich ist immer das „Verschulden“! Ein/e ÜL kann schadensersatzpflichtig werden, wenn er/sie **schuldhaft** die Aufsichtspflicht vernachlässigt oder Organisationspflichten verletzt.

Bin ich (auch ohne ÜL-Lizenz) versichert?

- Ja über den Badischen Sportbund
- Wenn die Aufsichtspflicht erfüllt ist, sind folgende Versicherungsbereiche abgedeckt: Ergänzende, sporttypische Bausteine in den Bereichen Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Krankenversicherung, Vertrauensschaden.

Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

- Die so genannten „Wegeunfälle“ sind versichert. Alle Mitglieder sind auch auf dem direkten Weg zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Schutz beginnt beim Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit dem Betreten der Wohnung. Es gilt jedoch immer der direkte Weg!

Dir brummt der Kopf? Bitte lasse Dich nicht abschrecken:

Diese Hinweise sollen Dir helfen, die Übungsstunde sicher zu halten. So werdet Ihr alle Spaß am Training haben. Wenn Du Fragen hast, kannst Du Dich gerne an uns wenden. Wir freuen uns über Dein Engagement.

Deine Vorstandschaft TC'88

Quellen: Badischer Sportbund, Badische Sportjugend, Arag- Sportversicherung, Handbuch für Übungsleiter in Kinder- und Jugendsportgruppen des BSNW